

Arbeitsrecht (Nr. 438/2004)

Kein Annahmeverzugslohnanspruch bei erwiesenem Diebstahl einer schwangeren Arbeitnehmerin

Das Arbeitsgericht (AG) München entschied:

Nach Kündigung einer schwangeren Verkäuferin wegen erwiesenem Diebstahl von Geldern aus der Kasse gerät der Arbeitgeber bei unterbliebener Beschäftigung nicht in einen Annahmeverzug. Bei einer Weiterbeschäftigung müsste der Arbeitgeber ständig die Arbeit der Arbeitnehmerin überwachen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Eigentumsdelikte eintreten können. Dies ist dem Arbeitgeber nicht zumutbar. Ein Anspruch auf Annahmeverzugslohn besteht daher nicht.

Urteil des AG München vom 18. Juni 2004
Aktenzeichen: 35 Ca 1822/04

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004

11.12.2004